

# RS OGH 1987/11/11 1Ob34/87, 1Ob35/92, 1Ob36/92, 1Ob1/93, 1Ob72/97p, 1Ob207/98t, 1Ob210/00i, 1Ob96/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1987

## Norm

WRG §31

### Rechtssatz

Abwehrmaßnahmen im Sinne des § 31 Abs 2 und 3 WRG 1959 sind vom Verpflichteten, da es sich nicht um Schadenersatzpflichten, sondern um Schadenverhütungsmaßnahmen oder Begrenzungsmaßnahmen bzw Sanierungsmaßnahmen handelt, auch ohne Verschulden zu setzen; es gilt das Verursacherprinzip. Die deliktische Schadenersatzpflicht des Dritten, der eine Wasserverunreinigung herbeigeführt hat, ist hingegen nur bei Verschulden gegeben (§ 31 Abs 1 WRG 1959).

### Entscheidungstexte

- 1 Ob 34/87  
Entscheidungstext OGH 11.11.1987 1 Ob 34/87  
Veröff: SZ 60/235
- 1 Ob 35/92  
Entscheidungstext OGH 22.10.1992 1 Ob 35/92  
Auch; Veröff: SZ 65/136 = JBI 1993,389 (S Dullinger)
- 1 Ob 36/92  
Entscheidungstext OGH 22.03.1993 1 Ob 36/92  
Auch; Veröff: SZ 66/37 = JBI 1993,730
- 1 Ob 1/93  
Entscheidungstext OGH 20.04.1993 1 Ob 1/93  
Auch
- 1 Ob 72/97p  
Entscheidungstext OGH 27.08.1997 1 Ob 72/97p  
Auch; nur: Abwehrmaßnahmen im Sinne des § 31 Abs 2 und 3 WRG 1959 sind vom Verpflichteten, da es sich nicht um Schadenersatzpflichten, sondern um Schadenverhütungsmaßnahmen oder Begrenzungsmaßnahmen bzw Sanierungsmaßnahmen handelt, auch ohne Verschulden zu setzen; es gilt das Verursacherprinzip. (T1) Veröff: SZ 70/159

- 1 Ob 207/98t  
Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 207/98t  
Auch; nur T1; Beisatz: Selbst Willküraktionen unbekannter Täter oder Sabotageakte nötigen daher zum sofortigen Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen. Die Rettungspflicht der Verpflichteten und in deren Gefolge jene der Behörde ist unabhängig davon, ob das Gewässer bereits verunreinigt ist und ob es im Bereich noch andere "Altlasten" gibt. (T2); Veröff: SZ 72/47
- 1 Ob 210/00i  
Entscheidungstext OGH 28.11.2000 1 Ob 210/00i  
Auch
- 1 Ob 96/01a  
Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 96/01a  
nur T1; Beisatz: Durch die Zitierung der §§ 1297 und 1299 ABGB im § 31 Abs 1 WRG wird lediglich der Sorgfaltsmaßstab determiniert, der bei der Herstellung, Instandhaltung und beim Betreiben einer Anlage einzuhalten ist, um eine Gewässerverunreinigung hintanzuhalten. Tritt dennoch - also trotz Einhaltung entsprechender Sorgfalt - die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, so hat gemäß § 31 Abs 2 WRG der nach Abs 1 Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (T3)
- 1 Ob 261/01s  
Entscheidungstext OGH 27.11.2001 1 Ob 261/01s  
Auch; Beisatz: Bei der Prüfung der Rechtspflicht des Verpflichteten zur Durchführung der gemäß § 31 Abs 2 und 3 WRG 1959 erforderlichen Abwehrmaßnahmen kommt es auf ein Verschulden gar nicht an, gilt doch insofern das Verursacherprinzip. (T4); Beisatz: Abwehrmaßnahmen hat primär der Verursacher zu treffen. (T5); Beisatz: Der Verursacher ist im Rahmen seiner verschuldensunabhängigen Haftung zur Abwehr einer möglichen Gewässerverunreinigung auf eigene Kosten beziehungsweise zum Ersatz des dafür von einem anderen notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwands verpflichtet. (T6); Veröff: SZ 74/187
- 1 Ob 7/02i  
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 7/02i  
Vgl; Beisatz: Bei der Verpflichtung des Verursachers nach § 31 Abs 3 WRG geht es primär um Schadenverhütungs- bzw Schadenbegrenzungs- oder um Sanierungsmaßnahmen, die unverzüglich zu setzen sind. (T7)
- 1 Ob 85/02k  
Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 85/02k  
Auch; Beisatz: Diese Verpflichtung trifft den Verursacher von Verunreinigungen nämlich auch dann, wenn er nicht mehr Eigentümer (oder Nutzungsberechtigter) der Liegenschaft ist. (T8)
- 1 Ob 187/04p  
Entscheidungstext OGH 12.10.2004 1 Ob 187/04p  
Auch; Beisatz: War aber die Gewässerverunreinigung bereits eingetreten und bestand die Gefahr einer weiteren Ausdehnung nicht mehr, dann sind nicht die Bestimmungen des § 31 Abs 2 bis 4 WRG anzuwenden, sondern hat der Geschädigte bloß einen zivilrechtlichen, im streitigen Verfahren geltend zu machenden Schadenersatzanspruch gegen den Verursacher. (T9)
- 1 Ob 51/09w  
Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 51/09w  
nur T1; Beis wie T6
- 1 Ob 206/10s  
Entscheidungstext OGH 25.01.2011 1 Ob 206/10s  
Auch; nur T1; Beis wie T2 nur: Die Rettungspflicht der Verpflichteten und in deren Gefolge jene der Behörde ist unabhängig davon, ob das Gewässer bereits verunreinigt ist und ob es im Bereich noch andere "Altlasten" gibt. (T10); Beis wie T3; Beis wie T6
- 1 Ob 127/13b  
Entscheidungstext OGH 29.08.2013 1 Ob 127/13b  
Auch; Beis wie T4; Beis wie T8; Veröff: SZ 2013/78
- 1 Ob 203/13d

Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 203/13d

Auch

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0082526

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

26.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)